

Satzung

der

LG Halver-Schalksmühle

Verabschiedet am 25. November 1997

Geändert am 26. März 2006

I Name, Sitz und Zweck

§ 1

- 1.1 Zum Zwecke der Förderung der Leichtathletik in ihren Vereinen haben sich die Leichtathletik-Abteilungen der Vereine TuS Halver 1848 e.V. und Schalksmühler TV 1893 e.V. zu einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft, der LG Halver-Schalksmühle (nachfolgend kurz LG genannt), zusammengeschlossen.
- 1.2 Die LG wurde am 25. November 1997 gegründet, hat ihren Sitz in Halver und Schalksmühle und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Trägervereine der LG Halver-Schalksmühle sind ab dem 01.01.2006: TuS Halver 1848 e.V., Schalksmühler TV 1893 e.V., TuS Stöcken-Dahlebrück 1885 e.V., TuS Linscheid-Heedfeld 1914 e.V., TuS Ennepe 1926 e.V., TuS Oberbrügge 1870 e.V..
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 2.1 Die LG dient der Konzentration und Stärkung der Leichtathletik im Raum Halver und Schalksmühle. Sie soll die Werbung und die Verbindung zu den Schulen und der Öffentlichkeit herstellen. Durch gemeinsames Training sollen die Athleten und neue Talente zur optimalen Leistungsfähigkeit geführt werden.
- 2.2 Die LG ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie erstrebt in gemeinnütziger Arbeit sowohl in direkter Weise als auch auf dem Weg über die Mitgliedsvereine die Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Dies geschieht durch ein gemeinsam durchgeführtes Training sowie die Beteiligung unter dem Namen der LG an Wettkämpfen, die aufgrund der Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) veranstaltet werden.
- 2.3 Bei Meldungen für Veranstaltungen, Pressemitteilungen usw. wird als Vereinsname ausschließlich „LG Halver-Schalksmühle“ genannt.
- 2.4 Die Farben der einheitlichen Wettkampfkleidung sind Blau, Schwarz, Weiß.

II Mitgliedschaft

§ 3

- 3.1 Mitglieder der LG Halver-Schalksmühle sind alle leichtathletiktreibenden Mitglieder (Männer, Frauen, Jugendliche, Schüler, Schülerinnen) der jeweiligen Stammvereine. Mitglieder der einzelnen Stammvereine können im DLV-Bereich ausschließlich für die LG starten.
- 3.2 Nach den Bestimmungen des DLV bleibt die bisherige Vereinszugehörigkeit unangetastet. Jedes LG-Mitglied bleibt mit seinen Rechten und Pflichten Mitglied in seinem Stammverein. Bei Neuanmeldungen sollte der Beitritt zu dem Verein erfolgen, in dessen Einzugsbereich das neue Mitglied wohnt.
- 3.3 Ein Vereinswechsel innerhalb der LG ist für die Dauer des LG-Bestehens ohne Zustimmung des betreffenden Stammvereines ausgeschlossen, während der ersten beiden Jahre des LG-Bestehens generell nicht gestattet. Die LG und alle beteiligten Stammvereine garantieren die Unterlassung von gegenseitigen Abwerbungen und Ziehversuchen.
- 3.4 Alle Mitglieder der LG sind verpflichtet, die Bestimmungen und Regeln („Internationale Wettkampfbestimmungen“ und „Satzung und Ordnungen“) des DLV zu beachten und zu befolgen.
- 3.5 Bei Austritt eines Vereines gelten die Bestimmungen des DLV, insbesondere die Leichtathletik-Ordnung (LAO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.6 Der Beitritt weiterer Vereine zur LG Halver-Schalksmühle ist möglich unter Beachtung der Bestimmungen der übergeordneten Leichtathletik-Verbände und Anerkennung dieser Satzung. Außerdem muss ein übereinstimmender Beschluss aller Trägervereine vorliegen.

III Organe der LG

§ 4

Die LG besteht aus mehreren Organen.

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Sie wird gebildet durch diejenigen leichtathletiktreibenden Mitglieder der jeweiligen Stammvereine, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der LG, sie entlastet den abtretenden und wählt jährlich die Hälfte des neuen Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.

In den geraden Jahren werden neu gewählt: 1. Vorsitzender, Kassenswart, Kampfrichter-Obmann, Aktivensprecher. Bei der ersten Hauptversammlung (Gründungsversammlung) werden diese Amtsinhaber für drei Jahre gewählt.

In den ungeraden Jahren werden neu gewählt: 2. Vorsitzender, Sportwart, Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung beschließt sowohl über die Annahme als auch über eventuelle Änderungen dieser Satzung mit 2/3-Mehrheit. In allen in dieser Satzung nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der LG-Vorsitzende.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus der Leitung und dem Verwaltungsausschuss. Der Leitung gehören an: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Sportwart. Dem Verwaltungsausschuss gehören an: Geschäftsführer, Kassenswart, Kampfrichter-Obmann, Aktivensprecher sowie jeweils ein Vertreter jedes Stammvereins als Beisitzer, sofern dieser Verein sonst keinen Vertreter im Vorstand hätte. Die Beisitzer werden jeweils durch den Vorstand ihres Stammvereins bestellt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt kommissarisch.

- 4.2.2 Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Finanzen, die Mitgliederkartei, die Öffentlichkeitsarbeit und die gesamte innere Organisation der LG. Der Sportwart ist zuständig für Startpässe, Meldungen und die Mannschaftsleitung und ist berechtigt, gemeinsam mit den Trainern die Mannschaftsaufstellung vorzunehmen. Die Vorsitzenden und der Sportwart vertreten die LG in der Öffentlichkeit und sind verpflichtet, die Gesamtorganisation der LG und die Trainingsarbeit zu überwachen.
- 4.2.3 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese können als Berater zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

IV Versammlung und Geschäftsführung

§ 5

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder der LG müssen 14 Tage vorher mit Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und kann diesem nach dem Bericht der Kassenprüfer Entlastung erteilen. Sie nimmt die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer vor, die jeweils nach zwei Jahren aus diesem Amt ausscheiden. Der erste Kassenprüfer scheidet bereits am Ende des Jahres 1998 aus.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über eingegangene Anträge, die spätestens acht Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen müssen. Anträge, die später gestellt werden,

kommen nur zur Behandlung, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern gestellt und ihre Beratung von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird (Dringlichkeitsanträge).

- 5.4 Es entscheidet in allen Versammlungen die einfache Mehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über Satzungsänderungen; dabei ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich (siehe auch §§ 4.1.1, 10).
- 5.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 6

- 6.1 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stammvereine diesen Antrag stellen. Die Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sollte jedoch nur den Anlass zur Einberufung behandeln.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Bei außerordentlichen Versammlungen können die Fristen gemäß § 5.1 aus begründetem Anlass bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 7

- 7.1 Die Geschäftsführung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des BGB. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 7.2 Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und haben darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 7.3 Die LG-Leitung hat das Recht, jederzeit das Kassenbuch und die Kontoauszüge einzusehen.

V Finanzbestimmungen

§ 8

- 8.1 Die Leitung der LG ist berechtigt, über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des laufenden normalen Geschäfts-, Wettkampf- und Trainingsbetriebes zu verfügen.
- 8.2 Zu außergewöhnlichen Verfügungen und Rechtshandlungen bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung aller Trägervereine. Zu den außergewöhnlichen Geschäften in diesem Sinne gehören:
- a) Grundstücksgeschäfte aller Art,
 - b) Eingehung von Kredit- und Darlehensverpflichtungen jeglicher Art,
 - c) Anschaffungen, die im Einzelfall den Betrag von € 1.500,- und im laufenden Jahr den Betrag von € 5.000,- übersteigen.

§ 9

- 9.1 Die Stammvereine der LG kommen für die Startgeldkosten auf, die durch ihre jeweiligen Mitglieder verursacht wurden. Die LG fertigt dafür jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung mit den für die einzelnen Stammvereine angefallenen Kosten an.
- 9.2 Die Trägervereine verpflichten sich, für die Arbeit der LG erwirkte Zuschüsse und Spenden dieser zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Kampfrichter usw. werden von demjenigen Stammverein übernommen, in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt des Beitritts dieses Stammvereins zur LG tätig war.
- 9.4 Bei völliger Auflösung der LG werden eventuell noch vorhandene finanzielle Mittel oder Verbindlichkeiten anteilmäßig auf die Stammvereine verteilt.

VI Satzungsänderung

§ 10

Satzungsänderungen können nur zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. In jedem Fall ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Annahme erforderlich.

VII Auflösung

§ 11

- 11.1 Die Auflösung der LG kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- 11.2 Ein Beschluss über die Auflösung der LG bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.3 Für den Fall der LG-Auflösung bestellt die außerordentliche Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der LG abwickeln. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vermögen wird anteilmäßig auf die Stammvereine verteilt (siehe auch § 9.4).

VIII Sonstiges

§ 12

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung der LG Halver-Schalksmühle beschlossen und gilt zugleich als Grundsatzvereinbarung zwischen der LG und den Stammvereinen. Sie ist für die LG und die beteiligten Stammvereine verbindlich.

§ 13

Die Änderung der Satzung der LG Halver-Schalksmühle wird wirksam durch die Unterschriftsleistung der Vorsitzenden der beteiligten Vereine sowie der Mitglieder der LG-Leitung.

Für die Vereine:

Für die Leichtathletik-Gemeinschaft:

Schalksmühler TV:

1. Vorsitzender:

TuS Halver:

2. Vorsitzender:

TuS Stöcken-Dahlerbrück:

Sportwart:

TuS Linscheid-Heedfeld:

TuS Ennepe:

TuS Oberbrügge:

Anschrift der LG:

LG Halver-Schalksmühle

z.Hd. Dirk Maximowitz

Reiherweg 6

58553 Halver